Mitarbeiter Merkblatt

Zuschüsse an die Betreuungskosten in Krippen

1. Worum geht es?

Die Sulzer-Stiftung will in Zusammenarbeit mit an die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) angeschlossenen Firmen deren Mitarbeitende, die für die Betreuung ihrer Kinder einen Krippenplatz in der Schweiz beanspruchen, finanziell unterstützen. Davon sollen alle Mitarbeitenden der teilnehmenden Firmen profitieren können, unabhängig davon, in welcher Krippe das Kind betreut wird. Für die gesamte Administration rund um die Zuschüsse wurde die Gruppe pop e poppa familienservice beauftragt, die Ihnen auch für Fragen und Anliegen zur Verfügung steht.

2. Mit wie viel Unterstützung können Sie maximal rechnen?

Stufe	Einkommensklasse (CHF)	Zuschuss Sulzer-Stiftung (CHF)	
		monatlich	jährlich
1	0 - 100’000	560	6’720
2	100‘001 - 150’000	420	5’040
3	150‘001 - 199’999	280	3’360
4	ab 200’000	0	0

3. Voraussetzungen und Erläuterungen über die Bestimmungen

1. Sämtliche monetären Angaben sind in CHF, brutto.
2. Ein Elternteil muss bis im Dezember 2023 in einer teilnehmenden Firma fest angestellt sein und sich zum Auszahlungszeitpunkt in ungekündigter Anstellung befinden, ausser es wurde von der Firma aus Gründen, die nicht in der Person lagen, gekündigt.
3. Die Einkommensklasse berechnet sich aus dem jährlichen Bruttoeinkommen (wie auf den Lohnausweisen 2021 angegeben) beider Elternteile. Bei Alleinerziehenden zählt das Bruttoeinkommen zuzüglich allfälliger Alimenten/Renten (siehe 5. Wie setzt sich das Bruttojahresgehalt zusammen?).
4. Der monatliche Maximal-Betrag basiert auf einem Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Wochen. Bei einer Teilzeitbetreuung oder einer Unterbringung, die nicht über das gesamte Jahr erfolgt, berechnet sich der Zuschuss pro rata.
5. Bei Nicht-Alleinerziehenden müssen im Jahr 2023 beide Elternteile erwerbstätig sein. Ausnahmen werden nur gewährt, wenn sich ein Elternteil in einer Ausbildung befindet oder arbeitslos gemeldet ist.
6. Die Familie erhält keinen Zuschuss, wenn der Krippenplatz von einer anderen Seite (z.B. Arbeitgeber des/der Partner/in, Gemeinde) mitfinanziert wird. Dies bedeutet, dass nur Zuschüsse beantragt werden können, wenn die Eltern zu 100% Selbstzahler sind.

7. Mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten werden keine Zuschüsse mehr gewährt.
8. Für alle Angaben, die für die definitive Berechnung des Zuschusses massgeblich sind, müssen Sie gegenüber pop e poppa familienservice vor der Auszahlung einen Nachweis erbringen (siehe 6. Welche Nachweise müssen erbracht werden?). Dies betrifft insbesondere die Lohndaten, aber auch einen Nachweis der Krippe, in der Ihr Kind betreut wird. **Diese Nachweise müssen jedoch erst per November 2022 erbracht werden.**
9. Mehrere Kinder pro Familie sind möglich.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch für den Zuschuss, auch nicht für Folgejahre.

4. Was müssen Sie tun, um für das Jahr 2023 einen Zuschuss an Ihre Krippenkosten zu erhalten?

1. Bis spätestens 28.10.2022 können Sie bei pop e poppa familienservice einen Zuschuss für die Krippenkosten im Jahr 2023 mit dem Formular „Antragsformular für Zuschüsse an die Betreuungskosten in Krippen für das Jahr 2022“ beantragen, bitte elektronisch per E-Mail. Mitarbeitende ohne E-Mailzugang können das Formular zum handschriftlichen Ausfüllen nutzen und per Post senden. Ihren Antrag richten Sie an folgende Adresse:

   - per E-Mail: daycare.admin@ppfs.ch (in elektronischer Form), **oder**
   - per Post: pop e poppa familienservice GmbH, Betreff: SVE-Krippenprojekt, route des arsenaux 3b, 1700 Fribourg

   Für Rückfragen können Sie sich Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr an folgende Telefonnummer wenden: +41 26 552 11 90.

   Für jede Firma steht ein bestimmter Budgetbetrag zur Verfügung. **Wird der budgetierte Gesamtbetrag überschritten, werden die vorliegenden Anträge anteilsmässig gekürzt.** Es werden jedoch nur Anträge berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt sind. Bitte beachten Sie auch, dass nach dem 28.10.2022 für das Jahr 2023 keine Anträge mehr entgegen genommen werden.

   Eltern, die bereits im 2021/22 einen Zuschuss erhalten haben, werden bei der Vergabe für Zuschüsse im 2023 nicht prioritär behandelt.
2. Bis Ende Dezember 2022 erhalten Sie Bescheid über die Annahme bzw. Ablehnung Ihres Antrages und über die Höhe des Zuschusses. Sofern sich die massgeblichen Faktoren (insbesondere die Anzahl Tage, an denen Ihr Kind die Krippe besucht) nicht verändern, können Sie mit diesem Betrag rechnen. Besucht das Kind die Krippe weniger als geplant, wird der Betrag entsprechend neu festgelegt.
3. Bis zum 6.11.2022 müssen Sie alle Nachweise für die definitive Berechnung des Zuschusses erbringen (siehe 6. Welche Nachweise müssen erbracht werden?). Sie erhalten dafür rechtzeitig eine Erinnerung von pop e poppa familienservice mit allen zugehörigen Formularen.
4. Aufgrund der eingereichten Nachweise wird der definitive Zuschuss berechnet. Eine Mitteilung mit dem definitiven Betrag erhalten Sie bis am 18.12.2022, der Zuschuss wird Ihnen über Ihre Lohnadministration noch mit dem Dezemberlohn 2022 ausbezahlt.

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Werden zudem Termine nicht eingehalten oder die Unterlagen nicht vollständig eingereicht, entfällt der Anspruch auf bereits versprochene Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse, die im Dezember 2022 ausbezahlt werden, übersteigt die Höhe der versprochenen Zuschüsse auch dann nicht, wenn sich die Bedingungen in der Zwischenzeit geändert haben, das Kind beispielsweise häufiger in der Krippe anwesend war als ursprünglich geplant.

5. Wie setzt sich das Bruttojahresgehalt zusammen?

Das Bruttojahresgehalt wird gemäss **Lohnausweis beider Elternteile vom Jahr 2021/22** bestimmt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Arbeitspensum in der Zwischenzeit reduziert wurde.

Bei Alleinerziehenden werden Alimente und Renten zum Jahresgehalt gezählt und müssen ebenfalls ausgewiesen werden.

Allfällige Alimente, die ein Elternteil für weitere Kinder bezahlt, können nicht vom Bruttolohn in Abzug gebracht werden.

6. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Zur definitiven Berechnung der Zuschüsse müssen bis am 6.11.2022 folgende Nachweise erbracht werden:

1. Formular „Kinderkrippe: Definitive Deklaration Zuschüsse für das Jahr 2022“ mit den Elterndaten, Lohnausweise von beiden Elternteilen aus dem Jahr 2021. Ist derjenige Elternteil, der nicht bei einer entsprechenden Firma angestellt ist, selbständig erwerbend oder arbeitslos, muss an Stelle des Lohnausweises eine Kopie der Steuererklärung 2021 beigelegt werden. Befindet sich derjenige Elternteil, der nicht bei einer entsprechenden Firma angestellt ist, in einer Ausbildung, muss eine Ausbildungsbescheinigung für das Jahr 2022 beigelegt werden. Alleinerziehende legen zudem ihrem eigenen Lohnausweis eine Renten- oder Alimentenbescheinigung bei.
2. Ausserdem muss das Formular „Bescheinigung Krippe“ von der Krippe, in der Ihr Kind betreut wird, ausgefüllt und unterschrieben werden.

7. Welche Angebote gelten als Kinderkrippe?

Als Kinderkrippe gelten Angebote in der Schweiz, die mehrere Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten regelmässig betreuen und die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. **Für die Betreuung in Spielgruppen werden keine Zuschüsse gewährt.** Im Zweifelsfall wird das Vorliegen einer Bewilligung von pop e poppa familienservice abgeklärt.

8. Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Alle persönlichen Daten werden von den Mitarbeitenden von pop e poppa familienservice streng vertraulich behandelt. Die Bearbeitung erfolgt sorgfältig und gewissenhaft. Die Datensicherheit ist gewährleistet. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Daten vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Ihre Daten werden von pop e poppa familienservice ausschliesslich an die Verantwortlichen bei Ihrer Firma und an die Verantwortlichen bei der Sulzer-Stiftung weitergegeben.

9. Was bedeutet der Zuschuss für die Steuern?

Der Zuschuss wird als steuerpflichtiger Lohnbestandteil auf dem Lohnausweis 2022 ausgewiesen. Die Zuschüsse sind somit sozialversicherungspflichtig, wobei der Arbeitgeber den hälftigen AHV/IV/EO/ALV-Beitrag übernimmt. Im Gegenzug sind Kinderbetreuungskosten (inklusive Zuschuss) in verschiedenen Kantonen bis zu einer bestimmten Höhe abzugsberechtigt.